



Empfehlungen der Kommunalen Jugendarbeit in Mittelfranken

Jugendschutz und **Alkohol**

Mindeststandards für den Jugendschutz
bei Veranstaltungen

für **Veranstalter*innen** und **Gemeinden**

WEGWEISEND
KOMMUNALE
JUGENDARBEIT
IN MITTELFRAKEN

**Bezirks
Jugendring**
Mittelfranken

Kommunale Jugendarbeit in Mittelfranken | Bruni Schmidt
Am Winkelsteig 1a, 91207 Lauf a. d. Peg.
Tel. 09123 950-6492 | Fax 09123 950-8022
Bruni.schmidt@nuernberger-land.de | www.kjr-nuernberger-land.de

Bezirksjugendring Mittelfranken
Gleißbühlstr. 7, 90402 Nürnberg
Tel. 0911 / 23 98 09-0 | Fax 0911 / 23 98 09-16
info@bezjr-mf.de | www.bezirksjugendring-mittelfranken.de

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen zum Jugendschutz für Veranstalter*innen von Festen, Kirchweihen oder sonstigen Feiern sollen diese dabei unterstützen, die geltenden Jugendschutzbestimmungen einhalten zu können und Jugendliche vor Alkoholmissbrauch zu schützen. Denn: Kinder und Jugendliche sind oft noch nicht in der Lage, Gefährdungssituationen selbst zu erkennen und entsprechend zu handeln.

Einige Zahlen aus dem aktuellen Drogen- und Suchtbericht der Drogenbeauftragten der Bundesregierung vom Oktober 2018 unterstreichen diese Notwendigkeit für den Bereich des jugendlichen Alkoholkonsums: Insgesamt ist der Pro-Kopf-Verbrauch von Reinalkohol in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Im internationalen Vergleich zählt Deutschland allerdings weiterhin zu den Hochkonsumländern, auch im Bereich des jugendlichen Alkoholkonsums. Der regelmäßige Konsum von Alkohol (d.h. mindestens einmal pro Woche) ist bei Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren auf 10,6 % gesunken (2015: 13,5 %). Jungen konsumieren Alkohol regelmäßig signifikant häufiger als Mädchen (15,3 % vs. 5,7 %).

Die Verbreitung des riskanten Alkoholkonsums ist bei Kindern und Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren ebenfalls leicht rückläufig. Im aktuellen Alkoholsurvey der BzGA nannten 3,1 % eine Alkoholmenge, die als riskant gilt. Rauschtrinken (mehr als vier Getränke bei Mädchen und mehr als fünf Getränke bei Jungen an einem Tag innerhalb von 30 Tagen) geht mit 14,1 % insgesamt zurück, ist aber bei einem Teil der jungen Menschen immer noch zu hoch. Rauschtrinken ist bei Jungen (16,1 %) häufiger verbreitet als bei Mädchen (11,4 %). Wegen akuter Alkoholvergiftung mussten 2017 in Bayern über 2500 Minderjährige stationär behandelt werden

(Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2018). Riskanter Alkoholkonsum birgt für die jungen Menschen viele Gefahren:

► **kurzfristige Auswirkungen:** der alkoholbedingte Verlust von Hemmungen führt häufig zu einer Steigerung der Aggressivität, oft einhergehend mit Vandalismus oder Gewalt. Zudem erhöht die Herabsetzung der Hemmschwelle auch die Gefahr sexueller Übergriffe. Die Risikofreudigkeit steigt, gleichzeitig die Unfallgefahr. Bewusstseinsbeeinträchtigungen führen zu Fehleinschätzungen, dies kann u. a. bei niedrigen Temperaturen (nachts/Winter) tödlich enden. Die akute Alkoholvergiftung ist lebensbedrohlich.

► **langfristige Auswirkungen:** körperliche und geistige Schäden (u. a. Absterben von Gehirnzellen). Je früher ein Jugendlicher mit dem Alkoholkonsum beginnt (Erstkontakt), umso höher ist das Risiko, eine Suchterkrankung zu entwickeln.

Neben den Maßnahmen in der Jugendarbeit, die direkt am Verhalten der Jugendlichen ansetzen (z.B. Aufklärungsarbeit), sollten auch Sie als Veranstalter*in oder Gemeinde Ihren Beitrag leisten: Aus gesellschaftlicher Sicht sollte die Verfügbarkeit von Alkohol (insbesondere „hartem“ Alkohol) für Jugendliche auf öffentlichen Veranstaltungen und Festen beschränkt sein. Wir dürfen Jugendlichen die Beschaffung von Alkohol nicht so leicht machen. Hierzu gehört auch, an betrunkene Erwachsene keinen Alkohol mehr auszuschenken und damit ein Signal im verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol zu setzen. Aus pädagogischer Sicht ist es notwendig, die Jugendlichen durch die konsequente Umsetzung des Jugendschutzgesetzes an einen verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol heranzuführen.

Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen zum Jugendschutz für Veranstalter*innen sollen diese dabei unterstützen, die geltenden Jugendschutzbestimmungen einhalten zu können bzw. Jugendliche vor Alkoholmissbrauch zu schützen.



Grundsätzlich ist bei Veranstaltungen darauf zu achten, dass alle Bestimmungen des Jugendschutz-, Gesundheitschutz- und Gaststättengesetzes eingehalten werden. Die maßgeblichen Bestimmungen finden sich im Anhang (Seite 4 – 11)*.

Die Kommunale Jugendarbeit in Mittelfranken empfiehlt ...

... den Gemeinden:

Übernehmen Sie folgende Empfehlungen in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen als Auflagen in die Gestattung.

... den Veranstalter*innen:

Beachten Sie die Auflagen in Ihrer Gestattung. Setzen Sie unbedingt folgende Maßnahmen bei der Durchführung Ihrer Feier um.

1. Eine jugendschutzbeauftragte Person ist zu benennen
2. Billigalkohol-Werbung ist zu unterlassen
3. Erziehungsbeauftragungen sind nur in schriftlicher Form anzuerkennen
4. Wirksame Methoden der Alterskennzeichnung für Einlass und Ausschank sind anzuwenden
5. Abgabe und Konsum von hochprozentigen Getränken sind zu regulieren
6. Für Ausschank und Ausgabe alkoholischer Getränke ist ausschließlich volljähriges Personal einzusetzen

Darüber hinaus regelt aus rechtlicher Sicht der Gesetzgeber im Jugendschutzgesetz ganz klar den Konsum bzw. die Abgabe von Alkohol an Jugendliche (§ 9 JuSchG). Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz droht der Veranstalter*in sogar eine Anzeige und/ oder ein Bußgeld!

Laut Jugendschutzgesetz § 9 darf Bier, Sekt und Wein ab 16 Jahren gekauft und getrunken werden, harter Alkohol wie Spirituosen und Mixgetränke mit hochprozentigem Alkohol erst ab 18 Jahren.

Die Ordnungsämter der Gemeinden und Städte sollen im Genehmigungsverfahren zur Auflage machen, dass für die Veranstaltung eine jugendschutzbeauftragte Person benannt wird. Diese jugendschutzbeauftragte Person dient den Ordnungsämtern im Vorfeld der Veranstaltung und gegebenenfalls danach als verbindliche Ansprechpartner*in um z.B. kurzfristig Details abzusprechen, oder im Nachhinein evtl. negative Vorkommnisse zu analysieren und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten. Die jugendschutzbeauftragte Person sollte hinter der Idee des Jugendschutzes stehen und kompetent im Umgang mit den entsprechenden Vorschriften sein. Ideal wäre es, wenn sie über eine gewisse natürliche Autorität verfügen und bei allen an der Veranstaltung Beteiligten entsprechenden Respekt genießen würde.

Eine Handlungsempfehlung für Jugendschutzbeauftragte befindet sich im Anhang

Die Ordnungsämter der Gemeinden und Städte haben bei der Genehmigung von Veranstaltungen zur Auflage zu machen, dass bei der Veranstaltung kein Billigalkohol ausgeschenkt wird, wie z.B. „Flatrate-Trinken“, „jeder Schnaps 1 Euro“, „99 Cent Party“ etc.

Alle Maßnahmen zur Trinkanimation wie zum Beispiel Flatrates, Trinkspiele, Kübelsaufen, Trinksäulen, kommerzielle Alkotests oder sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, dem Alkoholmissbrauch Vorschub zu leisten, sind zu unterlassen. Hierzu besteht in Auslegung des § 20 Nr. 2 GastG eine gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters.

Erziehungsbeauftragte Person nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 JusChG ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Ein Musterexemplar befindet sich im Anhang.

Veranstalter*innen müssen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die Jugendschutzbestimmungen auch tatsächlich eingehalten werden. Dazu sind Alterskennzeichnungen erforderlich.

Beispiele hierfür finden sich im Anhang.

Eine jugendschutzbeauftragte Person ist zu benennen

Billigalkohol-Werbung ist zu unterlassen

Erziehungsbeauftragungen sind nur in schriftlicher Form anzuerkennen

Wirksame Methoden der Alterskennzeichnung für Einlass und Ausschank sind anzuwenden

Abgabe und Konsum von hochprozentigen (vormals branntweinhaltenen) Getränken sind zu regulieren

Für Ausschank und Ausgabe alkoholischer Getränke ist ausschließlich volljähriges Personal einzusetzen



Durch den Wegfall des Branntweinmonopols zum 31.12.2017 hat sich die Bezeichnung von Branntwein im § 9 JuSchG in „sonstigen Alkohol“ geändert, aber inhaltlich hat sich nichts am Abgabeverbot an Minderjährige verändert.

Damit sichergestellt werden kann, dass Jugendliche unter 18 Jahren keine hochprozentigen Getränke auf der Veranstaltung kaufen und/oder konsumieren können, hat der/die Veranstalter*in einen für diesen Ausschank vorgesehenen gesonderten Bereich auszuweisen, der von dem anderen Veranstaltungsgelände deutlich sichtbar abgegrenzt ist. Ein Sicherheitsdienst bzw. geeignetes volljähriges und nüchternes Personal hat hier die Eingangskontrolle durchzuführen, damit gewährleistet wird, dass nur volljährige Besucher*innen diesen Bereich betreten können. Sowohl die Abgabe als auch der Konsum von Spirituosen und spirituosenhaltigen Getränken ist nur in dem dafür vorgesehenen Bereich gestattet. Aus diesem Bereich dürfen keine Getränke mitgenommen werden.

Hinter dem Tresen sollten nur volljährige Personen eingesetzt werden, um Schwierigkeiten oder Missverständnisse bei der Alkoholabgabe bzw. -verkauf vorzubeugen.

Generell ist die Abgabe von Alkohol an erkennbar Betrunkene (jeden Alters) gesetzlich untersagt (§ 20 GastG).

Anhang

Was macht eine jugendschutzbeauftragte Person?

1. Rechtzeitig vor der Veranstaltung

1.1 Sie überprüft bzw. ergänzt den Gestattungsantrag gem. § 12 GastG hinsichtlich folgender Angaben:

- Antragsteller*in
- Art der Veranstaltung (z.B. Tanzveranstaltung, Straßenfest etc.)
- Anlass
- Art des Ausschanks
- Ende Ausschank
- Ende Veranstaltung
- Namentliche Nennung der jugendschutzbeauftragten Person mit Angabe der Handy-Nummer.
- Zahlenmäßiges Verhältnis der bei einer Veranstaltung zu erwartenden Erwachsenen/ Jugendlichen

___ Anzahl Erwachsene ___ Anzahl Kinder / Jugendliche

1.2 Sie nutzt allgemeine Informations- und Beratungsangebote und/ oder die individuelle Beratung und Unterstützung der Kommunalen Jugendarbeit zur Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen

2. Während der Veranstaltung ist die jugendschutzbeauftragte Person

vor Ort und über Handy erreichbar, um die Umsetzung der im Gestattungsbescheid gemachten Auflagen zum Jugendschutz zu gewährleisten:

- ▶ Sie überprüft, ob z.B. die Einlasskontrollen und die Ausschankregelungen funktionieren und sorgt dafür, dass „angeglühte“ Jugendliche (und Erwachsene) nicht eingelassen werden.
- ▶ Sie sorgt dafür, dass 16- bis 17-Jährige ohne erziehungsbeauftragte Person um 24:00 Uhr namentlich zum Verlassen der Veranstaltung aufgerufen werden.
- ▶ Sie ist verantwortlich für die Einhaltung des Jugendschutzes - andere Aufgaben sollten ihr nicht übertragen werden.
- ▶ Sie ist verbindliche Ansprechperson in allen Fragen und Angelegenheiten rund um den Jugendschutz.

3. Nach der Veranstaltung

Die jugendschutzbeauftragte Person steht auch im Nachhinein als verbindliche Ansprechpartner*in zur Verfügung, um evtl. negative Vorkommnisse zu analysieren und um für Folgeveranstaltungen Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten.

Bei Verstößen gegen den Jugendschutz, die zur Anzeige kommen, haftet der/die Veranstalter*in.

Musterformular einer Erziehungsbeauftragung

Erziehungsbeauftragung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Hiermit erkläre(n) wir/ich, _____
(Name, Vorname, Adresse der Sorgeberechtigten, z.B. Eltern)

dass für unsere/n minderjährige/n Jugendliche/n _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

am heutigen Abend _____
(Datum)

Herr/ Frau _____
(Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum)

Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

(Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person)

Wir kennen die volljährige Begleitperson und vertrauen ihr. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich des Alkoholkonsums). Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Wir sind auch damit einverstanden, dass die Gaststätte/ Diskothek/ Veranstaltung besucht wird.

(Name der Veranstaltung)

Wir wissen, dass sowohl unser/e minderjährige/r Jugendliche/r, wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person, im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen. Für eventuelle Rückfragen sind wir heute telefonisch

unter _____ zu erreichen.
(Telefonnummer)

Mein/unser Sohn/ meine/unsere Tochter darf bis _____ die Veranstaltung besuchen.
(Uhrzeit)

(Unterschrift sorgeberechtigter Elternteil(e))

DSGVO-HINWEIS:

Das Formular muss einen entsprechend Datenschutzhinweis enthalten, wie Daten erhoben, genutzt und gespeichert werden, z.B. "Die Daten werden nur für den Besuch der Veranstaltung erhoben, nicht an Dritte weitergegeben und nach Ende der dreijährigen Verjährungsfrist für mögliche Bußgeldforderungen im Jugendschutzgesetz vernichtet."

ACHTUNG:

Aufsichtsübertragungen können nur für den jeweiligen Abend erteilt werden. Eine Übertragung auf Gastleute bzw. Veranstalter*innen ist unzulässig. Der/die Erziehungsbeauftragte muss in der Lage sein, die Aufsicht für die minderjährige Person zu übernehmen und muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen in der Gaststätte/Diskothek anwesend sein. Bitte beachten Sie, dass eine Fälschung der Unterschrift eine Straftat nach § 267 StGB darstellt. Auch der Versuch ist strafbar.

Allgemeine Informationen zur Erziehungsbeauftragung

Informationen für Jugendliche

Um einen Jugendlichen länger als 24.00 Uhr auf einer Veranstaltung zu belassen, wird von Seiten der Veranstalter*innen folgendes benötigt:

- ▶ 1. Ein von den Eltern ausgefülltes Formular zur Erziehungsübertragung
- ▶ 2. der Ausweis des Jugendlichen (nur zu Kontrollzwecken – darf nicht einbehalten werden).
- ▶ 3. der Ausweis der erziehungsbeauftragten Person (nur zu Kontrollzwecken – darf nicht einbehalten werden).

Im Rahmen des sogenannten Hausrechts kann jede/r Veranstalter*in entscheiden, welcher Gast Zutritt erhält. Es besteht niemals ein rechtlicher Anspruch auf Einlass eines Jugendlichen, auch wenn alle o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

Informationen für Eltern

Die Eltern sind für die Auswahl der erziehungsbeauftragten Person verantwortlich. Folgende Kriterien sind hierbei von Bedeutung:

- ▶ 1. Sie kennen die Person und vertrauen ihr.
- ▶ 2. Sie sprechen der Person die Fähigkeit zu, die Aufsichtspflicht über ihr Kind in ihrem Namen zu übernehmen.



Das Ausstellen von Blankoformularen ist unzulässig!

Informationen für Personen, die eine Erziehungsbeauftragung übernehmen

„Erziehungsbeauftragten“ kommt eine besondere Verantwortung zu: sie übernehmen im Auftrag der Eltern die Aufsicht über einen minderjährigen Jugendlichen. Da Erziehungsbeauftragte i.d.R. nicht nur eine Veranstaltung besuchen um Aufsicht zu führen, sondern auch um dort selbst Spaß zu haben, muss meist ein Mittelweg zwischen der verantwortlichen Übernahme der Aufsichtspflicht und dem eigenen Vergnügen gefunden werden.

In diesem Zusammenhang nachfolgend einige Ratschläge:

- ▶ 1. Die Aufsicht sollte nur für **eine** jugendliche Person übernommen werden.
- ▶ 2. Es sollte beachtet werden, dass die Erziehungsbeauftragung immer die Übernahme von Verantwortung beinhaltet, also im Zweifelsfall auch rechtliche Konsequenzen, z.B. für die Verletzung der Aufsichtspflicht, nach sich ziehen kann.
- ▶ 3. Die Beauftragung muss direkt durch die jeweiligen Eltern erfolgen.
- ▶ 4. Nicht zulässig ist die Übernahme der Aufsicht für eine fremde Person.
- ▶ 5. Die erziehungsbeauftragte Person muss stets so nüchtern sein, dass sie jederzeit einschreiten kann, falls der Jugendliche vorher vereinbarte Grenzen überschreitet. Das schließt natürlich auch ein, dass sie die Veranstaltung nicht vor oder nach dem Jugendlichen verlassen darf.

Wirksame Methoden der Alterskennzeichnung für Einlass und Ausschank

Grundsätzlich: Die Einbehaltung des Personalausweises zur Überwachung der zeitlichen Aufenthaltsbegrenzungen Minderjähriger darf nicht mehr angewendet werden. Das Personalausweisgesetz stellt seit dem 01.11.2010 in § 1 Abs.1 Satz 3 ausdrücklich fest, dass von der Ausweishinhaber*in nicht verlangt werden darf, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Alterskennzeichnung bei Veranstaltungen. Kennzeichnungen können durch verschiedenfarbige Stempel und/oder Bändchen erfolgen.

Alterskennzeichnung der Besucher*innen

Zur Arbeitserleichterung auf der Veranstaltung (an den Alkoholverkaufsstellen muss nicht immer der Ausweis verlangt werden, bei Kontrollgängen ist das Alter der Besucher*innen am Bändchen gut zu erkennen) haben sich z.B. folgende Alterskennzeichnungen bewährt:

- ▶ **unter 16 Jahren:** *kein Bändchen*
grundsätzliches Verbot von Alkohol, Anwesenheit nur mit Erziehungsbeauftragter Person
- ▶ **16 und 17 Jahre:** *Bändchen Farbe 1*
Jugendliche dürfen nur Wein, Bier, Sekt etc. kaufen und konsumieren, Spirituosen sind verboten, Jugendliche müssen um 24.00 Uhr die Veranstaltung verlassen
- ▶ **ab 16 Jahren mit erziehungsbeauftragter Person:** *Bändchen Farbe 2*
Jugendliche dürfen nur Wein, Bier, Sekt etc. kaufen und konsumieren, Spirituosen sind verboten, Jugendliche dürfen über 24.00 Uhr hinaus auf der Veranstaltung bleiben
- ▶ **ab 18 Jahren:** *Bändchen Farbe 3*
keine Einschränkungen bzgl. Aufenthalt und Konsum von Alkoholika

Stempel als Alternative

Stempel sind kostengünstiger als Bändchen, aber wesentlich schlechter auf einen Blick zu erkennen bzw. bei Kontrollgängen zu kontrollieren.

- ▶ **unter 16 Jahren:** *kein Stempel*
Grundsätzliches Verbot von Alkohol, Anwesenheit nur mit Erziehungsbeauftragter Person
- ▶ **16 und 17 Jahre:** *Stempel Farbe/Art 1*
z.B. roter Stempelaufdruck auf dem linken Arm
- ▶ **ab 16 Jahren mit erziehungsbeauftragter Person:** *Stempel Farbe/Art 2*
zusätzlicher Stempel auf dem linken Arm
- ▶ **ab 18 Jahren:** *Stempel Farbe/Art 2*
blauer Stempelaufdruck auf dem rechten Arm

– Erläuterungen siehe Bändchenversion oben –

Drei Bändchen in unterschiedlichen Farben zur Kennzeichnung von Jugendlichen

Drei Stempel in unterschiedlichen Farben zur Kennzeichnung von Jugendlichen

Empfehlungen der Kommunalen Jugendarbeit in Mittelfranken



Speziell für Gemeinden: Beachten Sie folgende Möglichkeiten zur Regelung von (Groß-) Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Alkoholkonsum von jungen Menschen im öffentlichen Raum führt bei Großveranstaltungen wie z.B. Volksfesten, Kirchweihen o.ä. häufig zu Problemen. Unter der Voraussetzung, dass die Veranstaltung auf öffentlichem Gelände stattfindet, ergeben sich für die Städte und Gemeinden folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

Straßenrecht

Gemeindeverwaltungen haben die Möglichkeit nach Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Sondernutzungssatzungen zu erlassen.

So kann z.B. das „Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen“ als „nicht erlaubnisfähige Sondernutzung“ geregelt werden.

Die unerlaubte Sondernutzung – also das Niederlassen zum Zweck des Alkoholtrinkens – stellt dann nach Art. 66 Nr. 2. BAYStrWG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße belegt werden kann.

Beispielsweise versagt die Stadt Erlangen in ihrer Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im §9 Erlaubnisversagung, das „Niederlassen sowie Verweilen zum Alkoholgenuss außerhalb genehmigter Ausschankflächen“.

Kommunalrecht

Eine andere Möglichkeit, den Alkoholgenuss im öffentlichen Raum zu regeln, bietet das Kommunalrecht.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO können Gemeinden die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen durch Satzung regeln, z.B. ein Alkoholverbot erlassen und „alkoholfreie Zonen“ gestalten.

Eine öffentliche Einrichtung in diesem Sinne ist jede Einrichtung, die von der Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhalten und durch einen gemeindlichen Widmungsakt der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht wird.

Beispiel: „Verordnung des Marktes Feucht für die Kirchweih in Feucht“. In dieser Verordnung wird in § 4 (Verbot) das Mitbringen jeglicher alkoholischer Getränke auf den Kirchweihplatz bzw. in das Festzelt untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße belegt.

Zulassung von Schausteller*innen zu Festen und Kirchweihen

Bei der Zulassung von Schausteller*innen ist zu berücksichtigen inwieweit bezüglich des Jugendschutzes eine Kooperationsbereitschaft besteht. Für die Schausteller*innen gelten die gleichen für sie relevanten Jugendschutzempfehlungen analog zu denen der Veranstalter*innen. Bei fehlender Kooperationsbereitschaft ist die Zulassung zu verweigern.

Vorschriften des JuSchG – die zugrundeliegenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

Dabei sind für Veranstaltungen von zentraler Bedeutung:

- § 3, Abs. 1 JuSchG (Bekanntmachung der Vorschriften)
- § 9 JuSchG (Alkoholische Getränke)
- § 6 GastG (Ausschank alkoholfreier Getränke)
- § 20 Nr. 2 GastG (Keine Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene)
- § 10 JuSchG (Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren)

Zusätzlich können folgende Bestimmungen relevant sein:

- § 4 JuSchG (Gaststätten)
- § 5 JuSchG (Tanzveranstaltungen)
- § 6 JuSchG (Spielhallen, Glücksspiele)
- § 11 JuSchG (Filmveranstaltungen)
- § 12 Abs. 3 JuSchG (Bildträger mit Filmen oder Spielen)
- § 13 JuSchG (Bildschirmspielgeräte)
- § 15 JuSchG (Jugendgefährdende Trägermedien)

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften



Veranstalter*innen und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,

2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen

nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

(3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder

Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

- (1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.
- (2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die
1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
 2. den Krieg verherrlichen,
 3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer

die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,

- 3a. besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,
 4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
 5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.
- (3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.
- (4) Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.
- (5) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.
- (6) Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Vorschriften des GastG – die zugrundeliegenden Bestimmungen des Gaststättengesetzes

§ 6 Ausschank alkoholfreier Getränke

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Die Erlaubnisbehörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

§ 20 Allgemeine Verbote

Verboten ist gem. Satz 2 ...

... in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen





Anlaufstellen für den Jugendschutz in Mittelfranken:

Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Fürth

Stresemannplatz 11, 90763 Fürth
Telefon 0911 / 977312 74
E-Mail jugendarbeit@lra-fue.bayern.de

Jugendamt der Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91051 Erlangen
Telefon 09131 / 862572
E-Mail jugendschutz@stadt.erlangen.de

Kommunale Jugendarbeit der Stadt Schwabach

Nördliche Ringstraße 2 a-c, 91126 Schwabach
Telefon 09122 / 860352
E-Mail kommunale-jugendarbeit@schwabach.de

Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Ansbach

Crailsheimerstraße 64, 91522 Ansbach
Telefon 0981 / 4685582
E-Mail komm.jugendarbeit@landratsamt-ansbach.de

Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim

Postfach 15 20, 91413 Neustadt / Aisch
Telefon 09161 / 922580
E-Mail info@kjr-nea.de

Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg
Telefon 09141 / 902428
E-Mail jugendamt.lra@landkreis-wug.de

Jugendamt der Stadt Nürnberg

Am Plärrer 10, 90429 Nürnberg
Telefon 0911 / 2318585
E-Mail jugendschutz@stadt.nuernberg.de

Jugendamt der Stadt Fürth

Theresienstr. 9, 90762 Fürth
Telefon 0911 / 8109833
E-Mail jugendschutz@fuertth.de

Kommunale Jugendarbeit der Stadt Ansbach

Nürnberger Straße 32, 91522 Ansbach
Telefon 0981 / 51273
E-Mail koja@ansbach.de

Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt

Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Telefon 09131 / 8032512
E-Mail info@kjr-erh.de

Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Roth

Weinbergweg 4, 91154 Roth
Telefon 09171 / 814680
E-Mail info@kjr-roth.de

Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Nürnberger Land

Am Winkelsteig 1a, 91207 Lauf
Telefon 09123 / 9506487
E-Mail jugendschutz@nuernberger-land.de

WEGWEISEND
KOMMUNALE
JUGENDARBEIT
IN MITTELFRANKEN



Bezirksarbeitsgemeinschaft der kommunalen Jugendpfleger*innen
Vertreten durch Bruni Schmidt
Am Winkelsteig 1a, 91207 Lauf
Tel. 09123 950-6492
Fax 09123 950-8022
Bruni.schmidt@nuernberger-land.de
www.kjr-nuernberger-land.de

Bezirksjugendring Mittelfranken
Gleißbühlstr. 7, 90402 Nürnberg
Tel.: 0911 / 23 98 09 - 0
Fax: 0911 / 23 98 09 - 16
E-Mail: info@bezjr-mfr.de
www.bezirksjugendring-mittelfranken.de



In Abstimmung mit dem Süd - deutschen Verband reisender Schausteller und Handelsleute e.V. – Sitz Nürnberg

Diese Mindeststandards sind mit dem Polizeipräsidium Mittelfranken abgestimmt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Polizei dienststelle.